

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Rohstoffverkauf an Privatinvestoren

### § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der TRADIUM GmbH (nachfolgend „**TRADIUM**“) aus den Bereichen Sondermetalle, Edelmetalle, Seltene Erden, Chemikalien und ähnlicher Rohstoffe (nachfolgend „**Rohstoff**“) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die TRADIUM mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „**Kunde/n**“) zum Zwecke des Verkaufs von Rohstoffen schließt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, soweit sie diesen AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn TRADIUM deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat oder auf ein Schreiben Bezug genommen hat, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthält.

### § 2 Vertragsabschluss

(1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben von TRADIUM sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) TRADIUM ist an ein Angebot zum Kauf von Rohstoffen an den Kunden (das „**Kaufangebot**“) nur bis zu dem Ablauf der im Kaufangebot für den Preis bestimmten Gültigkeitsfrist (die „**Preisgültigkeitsfrist**“) gebunden. Nimmt der Kunde das Kaufangebot von TRADIUM nach Ablauf der Preisgültigkeitsfrist an, gilt dies nicht als Annahme, sondern als neues Angebot des Kunden. TRADIUM kann dieses neue Angebot des Kunden ablehnen. Nimmt der Kunde das Kaufangebot innerhalb der Preisgültigkeitsfrist von TRADIUM an, übersendet TRADIUM dem Kunden eine Proformarechnung bzw. eine Rechnung.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen TRADIUM und dem Kunden ist der zwischen diesen abgeschlossene Vertrag über den Kauf von Rohstoffen einschließlich dieser AGB. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen TRADIUM und dem Kunden hinsichtlich des Kaufs von Rohstoffen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### § 3 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde erhält eine Rechnung über die Höhe des für die Rohstoffe zu zahlenden Betrages. Der Rechnungsbetrag schließt weder Umsatzsteuer, noch Zölle, Versandkosten oder ähnliche Abgaben ein. Der Kunde hat den vollständigen Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und muss spätestens am zweiten Tag nach Rechnungsdatum bezahlt werden.

(2) Leistet der Kunde bis zwei Tage nach Rechnungsdatum keine Zahlung an TRADIUM, steht TRADIUM ein Rücktrittsrecht zu, sofern TRADIUM die Rohstoffe nicht mehr zum im Vertrag angegebenen Preis bei seinen Rohstofflieferanten erwerben kann.

(3) TRADIUM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrags Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu beeinträchtigen.

#### **§ 4 Lagerung und physische Auslieferung**

(1) TRADIUM lagert ihre Rohstoffe im Zolllager der Firma METLOCK GmbH im Raum Frankfurt am Main. Sofern der Kunde dies wünscht, kann dieser die von ihm erworbenen Rohstoffe ebenfalls in diesem Zolllager einlagern (die „**Kundeneinlagerung**“). Hierzu schließen der Kunde und METLOCK gegebenenfalls unter Vermittlung von TRADIUM einen gesonderten Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag (den „**Lagerungsvertrag**“). Das Zolllager ist versichert und wird nur von kontrolliertem Personal betreten.

(2) Soweit der Kunde von Rohstoffen kein vollständiges Gebinde, sondern eine kleinere Menge erworben und dem Verbleib dieser Rohstoffe in einem Gebinde zugestimmt hat, hat der Kunde Miteigentum nach Bruchteilen an dem Gebinde erworben. Hieraus ergeben sich Verfügungsbeschränkungen, auf die §§ 741 ff BGB und §§ 1008 bis 1011 BGB wird hingewiesen. Insbesondere kann der Kunde als Miteigentümer nach Bruchteilen nur über sein Recht an der Sache verfügen und dieses veräußern, nicht jedoch die Herausgabe seines Anteils an dem Gebinde verlangen. TRADIUM ist berechtigt, den Miteigentumsanteil des Kunden an dem Gebinde durch einen gleichwertigen Miteigentumsanteil an einem anderen Gebinde desselben Rohstoffes zu ersetzen, soweit dies wirtschaftlich erforderlich ist. Von der Beschränkung des § 181 BGB wird TRADIUM insoweit befreit.

(3) Wünscht der Kunde nicht die Einlagerung der von ihm erworbenen Rohstoffe, kann er von TRADIUM die Auslieferung der sich in seinem Eigentum befindenden Rohstoffe verlangen. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere Abgaben hat der Kunde selbst zu tragen. TRADIUM wird dem Kunden über die anfallenden Kosten umgehend eine Rechnung übersenden. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig. Die Auslieferung erfolgt erst, nachdem diese Kosten vom Kunden bezahlt worden sind. Der Kunde kann darüber hinaus unter Beachtung einer Bereitstellungsfrist durch TRADIUM von fünf (5) Tagen die Herausgabe der sich in seinem Eigentum befindenden Rohstoffe am Ort der Verwahrung verlangen. TRADIUM wird die Rohstoffe in diesem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten zur Abholung bereitstellen. Dadurch anfallende Kosten und Abgaben hat der Kunde zu tragen.

#### **§ 5 Verkauf von Rohstoffen durch den Kunden**

(1) TRADIUM ist nicht verpflichtet, Rohstoffe des Kunden wieder anzukaufen oder aktiv beim Verkauf der Rohstoffe durch den Kunden mitzuwirken oder diesen zu unterstützen.

(2) TRADIUM weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung des Rohstoffverkaufs in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Die Klärung der Frage, ob beim Kunden durch die Veräußerung ein steuerlicher Vorgang verwirklicht oder ausgelöst wird, obliegt diesem selbst. Der Kunde ist gegebenenfalls selber gegenüber den Finanzbehörden erklärungs- und abgabepflichtig. Sollte der Kunde hierzu Fragen haben, wird empfohlen, den eigenen Steuerberater einzuschalten.

#### **§ 6 Gewährleistung**

Dem Kunden stehen bei Mängeln der Rohstoffe die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

## **§ 7 Risikohinweise und Haftung**

(1) TRADIUM schuldet dem Kunden keine Beratung im Hinblick auf den Ankauf von Rohstoffen. Jegliche Kaufentscheidung des Kunden hat dieser selbst zu verantworten. TRADIUM kann und wird dem Kunden keine verbindlichen Auskünfte über Preisentwicklungen, Handelbarkeit, Marktentwicklungen oder ähnliche wirtschaftliche Prognosen über die Rohstoffe erteilen.

(2) Die Rohstoffe können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Rohstoffe nur mit einem Verlust wieder veräußert werden können. TRADIUM übernimmt keinerlei Gewähr für künftige positive Marktpreisentwicklungen für die Rohstoffe und haftet nicht für Verluste des Kunden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Rohstoffe in Fremdwährungen gehandelt werden.

(3) Es besteht ferner das Risiko, dass der Handel mit den jeweiligen Rohstoffen vollständig zum Erliegen kommt und der Kunde seine Rohstoffe nicht veräußern kann. TRADIUM übernimmt keinerlei Gewähr, Garantie oder Zusicherung, dass der Kunde seine Rohstoffe wieder veräußern kann und wird nicht für dadurch entstehende Verluste haften.

(4) TRADIUM handelt mit Rohstoffen. TRADIUM erbringt keine Finanzdienstleistungen, führt keine Anlageberatung durch und wird auch nicht als Vermögensverwalter tätig.

## **§ 8 Datenschutzerklärung**

(1) Die im Rahmen des Vertragsabschlusses aufgenommenen personenbezogenen Daten werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Teledienstschutzgesetz (TDDSG) von TRADIUM zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können zum Zwecke etwaiger Bonitätsprüfungen auch an sorgfältig ausgesuchte Unternehmen im Sinne des § 11 BDSG übermittelt werden.

(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner, wie z. B. das mit der Lieferung beauftragte Beförderungsunternehmen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Der Umfang der Weitergabe der personenbezogenen Daten beschränkt sich hierbei auf das erforderliche Minimum.

(3) Mit der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten des Kunden an TRADIUM erklärt sich der Kunde mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.

## **§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Auf diesen Vertrag sowie dessen Auslegung und Anwendung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts anwendbar.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und TRADIUM ist, soweit ein Gerichtsstand wirksam vereinbart werden kann, Frankfurt am Main. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sich der Gerichtsstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Kaufvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des Kaufvertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt im Falle von Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber TRADIUM zustehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRADIUM an Dritte abzutreten.